

ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

Gesetzesartikel, die im Vordruck für die Mitteilung der MwSt.-Daten und in den Anleitungen angeführt sind beziehen sich, falls nicht anders angeführt, auf das DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972

Vorwort

Die **jährliche Einreichungspflicht der MwSt.-Daten** wurde in Anwendung der Verfügungen des Art. 8-*bis* des DPR Nr.322 vom 22. Juli 1998, durch Art. 9 des DPR Nr. 435 vom 7. Dezember 2001 mit der Absicht eingeführt, die Verpflichtungen der Steuerzahler, unter Beachtung der EU-Vorschriften, zusätzlich zu vereinfachen und zu rationalisieren.

Durch die jährliche Mitteilung der MwSt.-Daten, die innerhalb Februar jeden Jahres erfolgen muss, können die „eigenen Ressourcen“ berechnet werden, die jeder Mitgliedstaat, innerhalb den Fristen, die von den EU-Richtlinien vorgesehen sind, dem EU-Haushalt zahlen muss.

Der Steuerzahler muss das Ergebnis der periodischen Abrechnungen (bzw. das Ergebnis der Jahresabrechnung der Steuerzahler, die nicht zur periodischen Abrechnung verpflichtet sind) für die Ermittlung der geschuldeten MwSt. bzw. des MwSt.-Guthabens, in den vorliegenden Vordruck übertragen ohne dabei eventuelle Berichtigungen und Ausgleiche (zum Beispiel die Endberechnung der **Pro Rata**) und die zusammenfassenden Daten der Geschäftsvorfälle im Lauf des Zeitraumes, zu berücksichtigen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für die vorliegende Mitteilung die im Laufe des Steuerjahres durchgeführten Ausgleiche, der Übertrag des MwSt.-Guthabens des Vorjahres, die im Laufe des Jahres beantragten Rückerstattungen und jener Teil des MwSt.-Guthabens nicht von Bedeutung ist, der das Steuerjahr betrifft, für welches der Steuerzahler die Rückerstattung beantragen möchte. Diese Daten sind für die endgültige Steuerabrechnung von Bedeutung und müssen ausschließlich in der entsprechenden Jahreserklärung angeführt werden, deren Anleitungen auch für die einwandfreie Abfassung der vorliegenden Mitteilung gültig sind.

Die Art und die Auswirkung der Verpflichtungen kann nicht der „MwSt.-Erklärung“ selbst, sondern der Mitteilung der Daten und Angaben gleichgestellt werden. Durch die jährliche Mitteilung der MwSt.-Daten kann die endgültig geschuldete Steuer nicht selbst ermittelt werden, denn dazu muss der Steuerzahler die MwSt.-Jahreserklärung einreichen.

Wird keine Mitteilung eingereicht, werden die Strafen für unterlassene oder nicht wahrheitsgetreue Erklärungen und die Verfügungen gemäß Artikel 13 der Gesetzesverordnung Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 angewandt, welche bei Richtigstellungen im Falle von Nichteinreichung der Erklärung vorgesehen sind.

Die unterlassene Einreichung der Mitteilung oder die Übermittlung dieser mit ungenauen oder falschen Angaben bringt die **Auferlegung einer Verwaltungsstrafe** von 258 bis 2.065 Euro mit sich, die von Artikel 11 der Gesetzesverordnung Nr. 471 vom 18. Dezember 1997, wieder eingesetzt von Artikel 8-*bis*, Absatz 6 des DPR Nr.322/1998, für unterlassene oder nicht richtige Mitteilung von Daten vorgesehen ist.

Da für eine bereits eingereichte Mitteilungen die Möglichkeit für Berichtigungen oder Ergänzungen nicht vorgesehen ist, müssen die endgültigen Daten, fehlerfrei in der Jahreserklärung angeführt werden.

Wo die Vordrucke zu finden sind

Gemäß den Verfügungen des Artikels 8-*bis*, Absatz 1 des DPR Nr.322/1998 muss die jährliche Mitteilung der MwSt.-Daten auf einem Vordruck eingereicht werden, der mit Maßnahme der Agentur der Einnahmen genehmigt wurde und zusammen mit den entsprechenden Anleitungen im elektronischen Format, kostenlos von der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it oder von der Webseite des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen www.finanze.gov.it heruntergeladen werden kann. In diesem Fall kann der Vordruck schwarz weiß ausgedruckt werden. In derselben Internetseite steht den Subjekten, welche typographische Systeme für die Vervielfältigung verwenden auch ein spezielles elektronisches Format zur Verfügung. Für den Druck des Vordruckes für die Mitteilung der MwSt.-Daten, müssen in jedem Fall die technische Daten berücksichtigt werden, die im Anhang A der Genehmigungsmaßnahme dieses Vordruckes, vorgesehen sind.

Steuerzahler, welche die Mitteilung einreichen müssen und Steuerzahler, die von der Abgabe befreit sind

Allgemein sind die Inhaber einer MwSt.-Nummer, welche die MwSt.-Jahreserklärung einreichen müssen **zur Einreichung der jährlichen MwSt.-Daten verpflichtet** und zwar auch dann, wenn sie im Laufe des Jahres keine steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle oder keine periodischen Abrechnungen durchgeführt haben. Von der Einreichung ausgenommen sind.

Nicht zur Einreichung der MwSt.-Daten verpflichtet sind:

- Steuerzahler, die für das Jahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, von der Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung befreit sind und zwar:
 - Steuerzahler, die im Steuerjahr ausschließlich von der Steuer befreite Geschäftsvorgänge gemäß Art. 10 durchgeführt haben und jene Steuerzahler, welche die Befreiung von der Rechnungsstellung und von der Registrierung im Sinne des Art. 36-bis in Anspruch genommen haben und nur steuerfreie Umsätze durchgeführt haben auch wenn sie für dasselbe Jahr, infolge der vorgenommenen Berichtigungen gemäß Art. 19-bis2 verpflichtet sind, die MwSt.-Jahreserklärung einzureichen. **Die Befreiung von der Steuer hingegen findet keine Anwendung**, wenn innergemeinschaftliche Umsätze (Art.48, Absatz 2 der GV 331/1993) registriert oder Anschaffungen getätigt wurden für welche, aufgrund der spezifischen Rechtsvorschriften, die Steuer vom Käufer bezahlt werden muss (z.B.: Kauf von Gold und reinem Silber, Kauf von Schrott usw.);
 - Die landwirtschaftliche Produzenten, die von den Verpflichtungen gemäß Art.34, Absatz 6 befreit sind (landwirtschaftliche Produzenten, die im vorhergehenden Kalenderjahr einen Geschäftsumsatz von nicht mehr als 7.000 Euro erzielt haben.
 - Gewerbetreibende, welche Spiele, Unterhaltungen und andere Tätigkeiten organisieren, die im DPR Nr.640 vom 26. Oktober 1972 angeführt sind und im Sinne des Art.74, Absatz sechs, von den MwSt.-Erfüllungen befreit sind und nicht die ordentliche Mehrwertbesteuerung gewählt haben;
 - Einzelunternehmen, die den einzigen Betrieb verpachtet haben (siehe Rundschreiben Nr.26 vom 19. März 1985 und Nr.72 vom 4. November 1986) und im Jahr auf das sich die Mitteilung bezieht, keine andere Tätigkeit ausgeübt haben, die zwecks MwSt. von Bedeutung ist;
 - Passive Steuersubjekte, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnhaft sind und im Laufe des Steuerjahres im Sinne des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt der GV Nr.331/1993 nicht steuerpflichtige, von der Steuer befreite bzw. nicht der Steuer unterliegende oder Geschäfte ohne Zahlungspflicht der Steuer, durchgeführt haben;
 - Subjekte, welche die Anwendung der Verfügungen gemäß Gesetz Nr.398 vom 16. Dezember 1991 gewählt haben, wonach alle Erträge aus der gewerblichen Tätigkeit des Geschäftsjahres, die mit institutionellen Zielen zusammenhängen, von den MwSt.-Verpflichtungen befreit sind;
 - Subjekte, die außerhalb den EU-Ländern wohnhaft sind und im Bereich der Gemeinschaft nicht identifiziert wurden. Im Staatsgebiet sind sie zwecks MwSt. und im Sinne des Art.74-quinques identifiziert worden, damit sie den Verpflichtungen der Leistungen an Auftraggeber, die keine Steuerschuldner sind und in Italien bzw. in anderen Mitgliedstaaten wohnhaft oder ansässig sind, mittels elektronische Geräte nachkommen können;
- Subjekte gemäß Artikel 74 des DPR Nr.917 vom 22. Dezember 1986 und zwar:
 - die staatlichen Verwaltungen und Behörden;
 - die Gemeinden, die Genossenschaften lokaler Körperschaften, die Vereinigungen und die Führungsgenossenschaften des kollektiven Staatsbesitzes, die Berggemeinden, die Provinzen und Regionen;
 - die öffentlichen Körperschaften, welche staatliche Funktionen, Fürsorge- und Hilfsfunktionen und gesundheitliche Funktionen ausüben, die lokalen Sanitätsbetriebe eingeschlossen;
- Subjekte, die einem Konkursverfahren unterworfen sind;
- Natürliche Personen, die im Besteuerungsjahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, einen Geschäftsumsatz gleich bzw. unter 25.822,84 Euro erzielt haben und verpflichtet sind die Jahreserklärung einzureichen;
- Natürliche Personen, die dem System der Mindeststeuerzahler unterliegen, das ab dem Besteuerungszeitraum 2008 durch das Gesetz Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 eingeführt worden ist. Zwecks Ermittlung des Geschäftsumsatzes des Jahres, auf das sich die Mitteilung der Daten bezieht, muss der Steuerzahler, wie im Rundschreiben Nr.113 vom 31. Mai 2000 festgelegt, auf den gesamten Geschäftsumsatz aller ausgeübten Tätigkeiten Bezug nehmen. Auch wenn die getrennte Besteuerung angewandt wird, muss bei der Berechnung, der Gesamtbetrag der durchgeführten und bereits registrierten Geschäfte bzw. der Geschäfte im Bereich der Tätigkeit eingeschlossen werden, die der Registrierung unterliegen und für welche die Befreiung von der MwSt.-Jahreserklärung und folglich auch von der Datenmitteilung vorgesehen ist.

Modalitäten und Fristen für die Einreichung

Der Vordruck für die jährliche Mitteilung der MwSt.-Daten muss **ausschließlich auf telematischem Wege erfolgen**. Jede andere **Art der Einreichung ist ausgeschlossen**.

Der Vordruck muss innerhalb Februar jeden Jahres eingereicht werden. Fällt die Einreichungsfrist der Mitteilung auf einen Samstag oder einen Feiertag, wird die Abgabefrist auf den ersten nachfolgenden Werktag verschoben.

Die Mitteilung kann auf telematischem Wege eingereicht werden:

- a) direkt vom Steuerzahler;
- b) durch dazu befähigte Vermittler;

a) Die direkte telematische Einreichung

Subjekte, welche die direkte Einreichung der Mitteilung wählen, sind verpflichtet:

- den **telematischen Dienst Entratel** zu verwenden, wenn die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung der Steuersubstituten (vereinfachter oder ordentlicher Vordr.770) für mehr als zwanzig Subjekte gegeben ist;
- den **telematischen Dienst Entratel (Fiscoline)** zu verwenden, wenn die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung der Steuersubstituten für nicht mehr als zwanzig Subjekte gegeben ist bzw. auch wenn die Verpflichtung zur telematischen Einreichung der sonstigen Erklärungen, vorgesehen von DPR Nr. 322/1998 gegeben ist, nicht verpflichtet sind die Erklärung der Steuersubstituten einzureichen.

ZUR BEACHTUNG: es wird daran erinnert, dass nicht ansässige Subjekte, welche die Direkterfassung zwecks MwSt., im Sinne des Art.35-ter des DPR 633/72 im Staatsgebiet in Anspruch genommen haben, die Mitteilung mit dem telematischen Dienst Entratel einreichen, indem sie die Internetseite <https://telematici.agenziaentrate.gov.it> verwenden. Mit Hinsicht auf die Befähigung für den telematischen Dienst Entratel wird auf den Abschnitt „Modalitäten für die Befähigung“ Buchstabe a), verwiesen.

b) Telematische Einreichung durch befähigte Übermittler (beauftragte Subjekte und Gesellschaften der Gruppe)**Beauftragte Subjekte (Art. 3, Absatz 3 des DPR Nr. 322/1998)**

Die Vermittler gemäß Art 3, Absatz 3 des DPR Nr. 322/1998, sind verpflichtet die Mitteilungen, die sie für den Steuerzahler abgefasst haben, wie auch Mitteilungen, die der Steuerzahler selbst abgefasst hat und für deren Übermittlung sie die Verpflichtung übernommen haben, auf telematischem Wege mit Inanspruchnahme des telematischen Dienstes, bei der Agentur der Einnahmen einzureichen.

Zur telematischen Einreichung der von ihnen abgefassten Mitteilungen sind jene befähigten Vermittler verpflichtet, die folgenden Kategorien angehören:

- Personen, die im Register der Handelsberater, der Buchhalter, der Wirtschaftsberater und der Arbeitsberater, eingetragen sind;
- Personen, die zum 30. September 1993 im Verzeichnis der Sachverständigen und Experten eingetragen waren, das von der Handelskammer für Industrie, Handwerk und Landwirtschaft für die Unterkategorie der Abgaben geführt wird, und im Besitz des Doktorates in Rechts- bzw. Betriebswirtschaft oder eines gleichwertigen Titels bzw. Absolventen einer höheren Handelsschule sind;
- Personen, die im Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen sind;
- Personen, die im Register der Rechnungsrevisoren gemäß GvD Nr. 88 vom 21. Jänner 1992, eingetragen sind;
- die Vereinigungen von Gewerkschaften der Unternehmenskategorie gemäß Art. 32, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) des GvD Nr. 241/97;
- Vereinigungen von Subjekten, welche den ethnisch-sprachlichen Minderheiten angehören;
- die CAF der Angestellten;
- die CAF der Unternehmen;
- Personen, die gewohnheitsmäßig die Tätigkeit als Steuerberater ausüben;
- Subjekte, die in den Listen der Agrar- und Forstwissenschaftsdoktoren, der Agrartechniker und der Agrarsachverständigen eingetragen sind.

Zur telematischen Einreichung der von ihnen vorbereiteten Mitteilungen sind auch Freiberufler und Dienstleistungsgesellschaften verpflichtet, von denen mindestens die Hälfte der Gesellschafter bzw. mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals im Besitz von Subjekten ist, die in einigen Berufsregistern, Gremien und Listen wie im Führungsdekret vom 18. Februar 1999 spezifiziert, eingetragen sind.

Diese Subjekte können der telematischen Einreichungspflicht der genannten Mitteilungen nachkommen, indem sie auch Gesellschaften, an denen Nationalräte, Vereinigungen, Kollegien und Rollen aus dem genannten Dekret beteiligt sind, die jeweiligen Eingetragenen, die Vereinigungen welche diese letzteren vertreten, die nationalen Vorsorgekassen und einzelne Mitglieder der genannten Vereinigungen, in Anspruch nehmen. Diese Subjekte müssen für die Übermittlung der Erklärungen den eigenen beglaubigten Kode verwenden, wobei die Pflicht zur Übermittlung der Erklärungen der Kunden, von den einzelnen Mitgliedern übernommen wird.

Der Übermittlungsstelle ist es freigestellt, die vom Erklärer selbst abgefasste Erklärung anzunehmen und sie kann für den geleisteten Dienst ein Entgelt verlangen.

Von den Gesellschaften der Gruppe übermittelte Erklärung (Art.3, Absatz 2-bis)

Im Bereich der Gruppe kann die telematische Übermittlung der Erklärungen von Mitgliedern der Gruppe selbst vorgenommen werden, von denen mindestens eine Gesellschaft bzw. Körperschaft zur telematischen Übermittlung der Erklärung verpflichtet ist bzw. von einem oder mehreren der Subjekte derselben Gruppe und zwar ausschließlich über den telematischen Dienst Entratel. Zur Gruppe gehörend betrachtet wird die beherrschende Körperschaft (auch nicht den Handel betreibende)

bzw. Gesellschaft (auch Personengesellschaft) und die beherrschten Gesellschaften. Als beherrscht betrachtet werden Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien bzw. Anteile im Besitz der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft sind oder durch andere von diesen beherrschten Gesellschaften, zu einem Anteil von 50 Prozent des Kapitals schon zu Beginn des vorhergehenden Steuerzeitraumes, beherrscht wurden. Diese Verordnung ist in jedem Fall für Gesellschaften und Körperschaften, die zur Abfassung der konsolidierten Bilanz im Sinne des GvD Nr.127 vom 9. April 1991 und des GvD Nr.87 vom 27. Januar 1992 verpflichtet sind und für Unternehmen anzuwenden, die der Einkommensteuer der Gesellschaften (IRES) unterliegen und im Verzeichnis gemäß Absatz 2, Buchst. a) des Art. 38 des erwähnten GvD Nr.127 und im Verzeichnis gemäß Absatz 2, Buchst. a) des Art.40 des genannten GvD Nr.87, angeführt sind.

Die Gesellschaft der Gruppe kann die Erklärungen der anderen Gesellschaften, die derselben Gruppe angehören anschließend auf telematischem Wege einreichen, wenn die Pflicht zur Einreichung der Erklärung übernommen wird. Dieselben telematischen Einreichungsmodalitäten können Gesellschaften derselben Gruppe in Anspruch nehmen, die als Steuervertreter von Gesellschaften die im Ausland tätig sind und zwar auch dann, wenn die letzteren nicht derselben Gruppe angehören. Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe zur Übermittlung der eigenen Erklärung beauftragt werden kann, muss die erklärende Gesellschaft die unterschriebene Erklärung der beauftragten Gesellschaft übergeben. Die beauftragte Gesellschaft muss alle Verpflichtungen, die für die telematische Einreichung seitens der befähigten Vermittler vorgesehen und im folgenden Absatz angeführt sind, berücksichtigen.

Unterlagen, die der Vermittler (zur Übermittlung Beauftragter oder Gesellschaft der Gruppe) dem Erklärer ausstellen muss und Einreichungsnachweis der jährlichen Mitteilung

Aufgrund der Verfügungen des DPR Nr. 435 vom 7. Dezember 2001, muss der befähigte Übermittler und die zur telematischen Übermittlung beauftragten Gesellschaften der Gruppe, folgendes tun:

- dem Erklärer bei Übergabe der Mitteilung bzw. bei Übernahme der Verpflichtung zur Abfassung derselben, ein Schreiben übergeben, in dem er sich verpflichtet die Daten aus der Mitteilung, auf telematischem Wege der Agentur der Einnahmen zu übermitteln, dabei muss er angeben, ob ihm die Mitteilung bereits abgefasst übergeben wurde oder ob er diese selbst abgefasst hat. Diese Verpflichtung muss vom Übermittler bzw. von der Gesellschaft der Gruppe unterzeichnet werden und ist auf stempelfreiem Papier abzufassen. Das Datum dieser Verpflichtung muss zusammen mit der eigenhändigen Unterschrift und mit der Steuernummer ins Feld „Verpflichtung zur telematischen Übermittlung“ auf der Titelseite der Mitteilung übertragen werden;
- innerhalb von 30 Tagen ab Verfallsfrist zur telematischen Einreichung der Erklärung, muss dem Erklärer das Original der Erklärung, deren Daten auf telematischem Wege übermittelt wurden und auf einem Vordruck abgefasst wurde, der jenem entspricht, welcher von der Agentur der Einnahmen genehmigt und vom Steuerzahler unterschrieben wurde, zusammen mit einer Kopie der Mitteilung der Agentur der Einnahmen in welcher der Eingang bestätigt wird, übergeben werden; In dieser Mitteilung wird dem Erklärer bestätigt, dass er die jährliche Mitteilung der MwSt.- Daten eingereicht hat. Die Originalschrift der Mitteilung und die restlichen Unterlagen müssen für den Zeitraum gemäß Art.43 des DPR Nr. 600/1973, im Laufe dessen die Finanzverwaltung Kontrollen durchführen kann, aufbewahrt werden.
- Eine Kopie der übermittelten Erklärungen muss, auch auf Informatikträgern, für den von Art. 43 des DPR Nr. 600/1073 vorgesehenen Zeitraum aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Überprüfung, der Finanzverwaltung vorgelegt werden kann.

ZUR BEACHTUNG: Es wird daran erinnert, dass für die Aufbewahrung der für die steuerlichen Vorschriften wichtigen Informatikunterlagen, die Modalitäten und die Vorgänge zu beachten sind, die im Ministerialdekret vom 23. Jänner 2004 und im Beschluss der CNIPA Nr.11 vom 19. Februar 2004 vorgesehen sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen auf Informatikträgern gespeichert werden müssen, deren Lesbarkeit auch nach geraumer Zeit garantiert werden muss, dass sie zeitlich geordnet sein müssen und dass sich keine Unterbrechung des Besteuerungszeitraumes ergeben darf. Außerdem müssen Informationen in Bezug auf den Familiennamen, den Namen, die Bezeichnung, die Steuernummer, die MwSt.-Nummer und dem Datum aus den Informatikarchiven jederzeit möglich sein. Dieser Vorgang wird durch die elektronische Unterschrift und durch die Zeitangabe beendet.

Nachweis der durchgeführten Einreichung der Erklärung

Der Nachweis der Agentur der Einnahmen über die durchgeführte Einreichung der Erklärung durch den telematischen Übermittlungsdienst, wird von der Agentur der Einnahmen dem Übermittler auf telematischem Wege zugesandt. Dieser Nachweis kann im Teil „Ricevute“ auf der Web-Site <http://telematici.agenziaentrate.gov.it>, auf welcher die Eingangsbestätigung jeder durchgeführten Übermittlung zur Verfügung steht, konsultiert werden kann. Die Empfangsbestätigung kann ohne zeitliche Begrenzung (vom Steuerpflichtigen wie auch vom Übermittler) bei jedem Amt der Agentur der Einnahmen) angefordert werden.

Für die Überprüfung der fristgemäßen telematischen Einreichung der Erklärungen wird daran erinnert, dass jene Erklärungen als rechtzeitig eingereicht betrachtet werden, die innerhalb der vom DPR Nr. 322 von 1998 vorgesehenen Friste übermittelt, vom telematischen Dienst aber ausgeschlossen wurden, obwohl sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung der Agentur der Einnahmen über den Grund des Ausschlusses (siehe Rundschreiben Nr.195 vom 24.09.1999 des Finanzministeriums – Abteilung der Einnahmen), neu eingereicht wurden.

Art der Befähigung

a) Durch den telematischen Dienst Entratel, eingereichte Erklärung

Für den Erhalt der Genehmigung muss bei einem Amt der Agentur der Einnahmen der Region, in deren Bereich der Steuerwohnsitz des Antragstellers liegt, ein Gesuch eingereicht werden.

Man kann die Gesuchsvorlagen, die entsprechenden Anleitungen, sowie die Aufstellung der Ämter der Agentur der Einnahmen an die man sich zwecks Informationen wenden kann, aus der Internet-Seite <http://telematici.agenziaentrate.gov.it> abrufen, zudem liegen diese Unterlagen auch in den Ämtern auf. Für die Lösung anfallender Schwierigkeiten bei der Verwendung des telematischen Dienstes Entratel, kann man sich für die richtige Anwendung an eines der dafür eigens eingerichteten Call-Centers wenden, das über die grüne Nummer erreichbar ist. Diese Nummer ist auf den Unterlagen angegeben, die das Amt bei Genehmigung der Zulassung zu diesem Dienst ausfolgt. Außerdem wird dem Steuerpflichtigen empfohlen, aus der Internet-Seite <http://assistenza.finanze.it> und der Seite <http://telematici.agenziaentrate.gov.it>, Informationen in Bezug auf den Bereich der Gesetzgebung und der Anwendung dieser Einrichtung, abzurufen.

ZUR BEACHTUNG: Für nicht ansässige Subjekte welche vorhaben, die Direkterfassung zu MwSt. Zwecken im Sinne des Art. 35-ter vorzunehmen, wird die Befähigung zur Benutzung des telematischen Entratel-Dienstes vom Centro Operativo di Pescara, Via Rio Sparta 21, 65129 Pescara, gleichzeitig mit der MwSt.-Nummer aufgrund der Daten erlassen, die in der Erklärung für die Direkterfassung enthalten sind. Das genannte Amt wird dem Antragsteller durch die Post einen Umschlag mit den Daten für den Zugang zum Dienst übermitteln oder diesen einem beauftragten Subjekt übergeben. Dieses Subjekt muss dazu eine Vollmacht, den eigenen gültigen Personalausweis und jenen des Auftraggebers vorlegen.

b) Durch den telematischen Internet-Dienst (Fisconlie) eingereichte Erklärung

Die wichtigste Voraussetzung für die Übermittlung ist der Besitz des PIN-Kode (Personal Identification Number), der vom Steuerzahler wie folgt beantragt werden kann:

- indem man sich mit der Web-Site <http://telematici.agenziaentrate.it> in Verbindung setzt;
- über das Telefon, indem man den automatischen Dienst 848.800.3333 anruft;
- über irgend einem Amt der Agentur der Einnahmen indem man die eigens zur Verfügung stehende Funktion über die Internet-Adresse <http://telematici.agenziaentrate.it> In Anspruch nimmt.

Die Ausstellung des PIN-Kode ist für den Erklärer zwecks Verwendung des telematischen Internet-Dienstes (Fisconline) nicht bindend, da die Erklärung auch über einen bevollmächtigten Vermittler eingereicht werden kann. Weitere Informationen können aus der Internet-Seite <http://telematici.agenziaentrate.it> abgerufen werden.

Sonderfälle bei der Einreichung

Gesellschaften und Körperschaften, die an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe teilnehmen

Gesellschaften und Körperschaften, die im Jahr auf das sich die Mitteilung bezieht, an der MwSt.-Abrechnung der Gruppe, gemäß letzter Absatz des Art. 73 teilgenommen haben, müssen mit Bezug auf die eigenen Daten, selbst einen Vordruck einreichen.

Die beherrschende Gesellschaft muss die Mitteilung ausschließlich mit Bezug auf die eigene Tätigkeit und nicht mit Bezug auf die Tätigkeit der ganzen Gruppe, einreichen.

Steuerpflichtige mit getrennter Besteuerung

Steuerpflichtige, die mehrere Tätigkeiten durchgeführt haben, für welche laut Gesetz bzw. durch die Wahl, die getrennte Buchhaltung gemäß Art. 36 gehalten wurde, müssen einen einzigen Mitteilungsvordruck einreichen, in dem alle Tätigkeiten mit getrennter Besteuerung aufgelistet sind.

Sollte unter den genannten Tätigkeiten eine Tätigkeit aufscheinen, für welche die Befreiung von der Einreichungspflicht der MwSt.-Jahreserklärung und demzufolge auch von dieser Mitteilung vorge-

sehen ist, sind die Daten dieser Tätigkeit nicht in der Mitteilung einzuschließen, die nur für Tätigkeiten einzureichen ist, für welche die Erklärungspflicht besteht.

Steuerpflichtige mit außerordentlichen Handlungen oder anderen wesentlichen, subjektiven Umwandlungen (Fusionen, Trennungen, Übereignung von Betrieben, Einbringungen usw.)

Außerordentliche Handlungen bzw. Umwandlungen, die sich im Laufe des Steuerjahres ereignet haben, das Gegenstand der Datenmitteilung ist

- 1) Falls der **Rechtsvorgänger** (aufgenommene bzw. getrennte Gesellschaft, einbringendes Subjekt, Abtretender bzw. Schenkender) durch die Auswirkungen der außerordentlichen Handlung bzw. Umwandlung **gelöscht wurde**, muss der **Rechtsnachfolger** (aufnehmende bzw. begünstigte Gesellschaft, empfangendes Subjekt, Übernehmer bzw. Beschenkte) **zwei verschiedene Datenmitteilungen einreichen**:
 - die erste Mitteilung mit den Daten der Handlungen, die von Subjekt selbst, im Laufe des Steuerjahres durchgeführt wurden, auf das sich die Mitteilung bezieht;
 - die zweite Mitteilung muss die Daten der Geschäftsvorfälle enthalten, die vom Rechtsvorgänger im Teil des Jahres auf das sich die Mitteilung bezieht, bis zur Abrechnung vor der letzten außerordentlichen Handlung bzw. der Umwandlung, durchgeführt wurden. In dieser Mitteilung müssen im Teil, der dem **Steuerpflichtigen** vorbehalten ist, die Daten des aufgenommenen, getrennten, einbringenden Subjektes usw. angegeben werden, während im Teil, der dem **Erklärer** vorbehalten ist, die Daten des Subjektes angeführt werden müssen, das aus der Umwandlung hervorgeht, wobei der Wert 9 im Kästchen des bekleideten Amtes anzuführen ist.
- 2) Falls hingegen der **Rechtsvorgänger** durch die außerordentliche Handlung bzw. die Umwandlung **nicht gelöscht wurde**, muss die Mitteilung der MwSt.-Daten von den folgenden Subjekten eingereicht werden:
 - vom **Rechtsnachfolger**, wenn durch die außerordentliche Handlung bzw. die Umwandlung **die Schulden oder das MwSt.-Guthaben abgetreten wurden**. Dieses Subjekt muss zwei einzelne Mitteilungen der Daten gemäß den Modalitäten aus Punkt 1), einreichen. Demzufolge muss der Rechtsvorgänger keine Mitteilung für die Tätigkeit, die Gegenstand der außerordentlichen Handlung ist, einreichen;
 - **von jedem einzelnen Subjekt**, das am Geschäft beteiligt war, wenn infolge der außerordentlichen Handlung bzw. Umwandlung, **die Schulden oder das MwSt.-Guthaben** der Geschäfte, die jeder einzelne von ihnen im Laufe des Steuerjahres, auf das sich die Mitteilung bezieht durchgeführt hat, **nicht abgetreten wurden**.

Außerordentliche Handlung bzw. Umwandlung, die sich im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner und der Einreichung der Mitteilung der Daten, ergeben hat

In diesem Fall muss die Mitteilung der Daten der Geschäftsvorfälle, die der **Rechtsvorgänger** im Laufe **des vorhergehenden Jahres** durchgeführt hat und infolge der außerordentlichen Handlungen gelöscht wurde, immer vom **Rechtsnachfolger** eingereicht werden. Dabei müssen, falls der Rechtsvorgänger die Erfüllungen nicht direkt vor der außerordentlichen Handlung bzw. Umwandlung durchgeführt hat, die Modalitäten aus Punkt 1), befolgt werden.

Wurde der **Rechtsvorgänger** durch die außerordentliche Handlung **nicht gelöscht**, muss jedes Subjekt, das an der Handlung teilgenommen hat, **den Verpflichtungen der Geschäftsvorfälle** des ganzen Steuerjahres, auf das sich die Mitteilung und die Übertragung der MwSt.-Schuld bzw. des MwSt.-Guthabens bezieht oder nicht, das infolge der außerordentlichen Vorfälle nur für die Mitteilung der Daten von Bedeutung ist, die im folgenden Jahr mit den Modalitäten aus Punkt 2) einzureichen sind, selbst nachkommen.

Natürlich muss die Mitteilung im Falle einer **Erbschaftsfolge** in jedem Fall von den Erben für das ganze Jahr Steuerjahr eingereicht werden. Im Kästchen des Code des bekleideten Amtes muss der Wert 7 angeführt werden.

Nicht ansässige Subjekte

Steuervertreter

Die im Sinne des Art.17, Absatz zwei ernannten Steuervertreter der nicht ansässigen Subjekte sind verpflichtet, in der jährlichen Mitteilung der MwSt.-Daten, die Daten der Geschäftsvorfälle des Jahres anzugeben, auf das sich die Mitteilung bezieht. Im Teil des Erklärers muss der Code des bekleideten Amtes 6 angeführt werden.

Nicht ansässige Subjekte, die direkt identifiziert worden sind

Nicht ansässige Subjekte, die in Italien im Sinne des Art.35-ter direkt identifiziert worden sind, müssen die jährliche Mitteilung der MwSt.-Daten mit Bezug auf Geschäftsvorfälle einreichen, die von ihnen im Laufe des Steuerjahres durchgeführt wurden.

Subjekte, die im Laufe des Steuerjahres mittels Steuervertreter gearbeitet haben und direkt identifiziert worden sind

In allen Fällen in denen ein nicht ansässiges Subjekt im gleichen Steuerjahr aber in verschiedenen Zeiträumen des genannten Jahres in Italien, durch einen Steuervertreter wie auch durch die direkte Identifizierung Geschäfte getätigt hat, die zwecks MwSt. von Bedeutung sind, muss der Verpflichtung zur Einreichung der jährlichen Mitteilung der MwSt.-Daten durch Einreichung einer einzigen Mitteilung nachkommen, die das Subjekt (Steuervertreter oder nicht ansässiges Subjekt, das direkt identifiziert worden ist) einreichen muss, das zum Einreichungsdatum der Erklärung tätig ist.

Geschäftsniederlassung

Bei Vorhandensein einer Geschäftsniederlassung in Italien eines nicht ansässigen Subjektes, muss die jährliche Mitteilung der MwSt.-Daten ausschließlich mit Bezug auf das Datum der Geschäftsvorfälle des Steuerjahres eingereicht werden, die diesem Subjekt anrechenbar sind. In diesem Fall muss im Teil des Erklärsers der Kode des bekleideten Amtes 1 angeführt werden.

Sollte ein nicht ansässiges Subjekt im Laufe des Steuerjahres durch eine Geschäftsniederlassung, einen Steuervertreter oder infolge der Direkterfassung tätig gewesen sein, müssen für die Geschäftsvorfälle, die jedem von ihnen anrechenbar sind, einzelne Mitteilungen eingereicht werden.

Abfassungsmodalitäten**Geforderte Daten**

Vorliegender Vordruck besteht aus 2 Seiten:

- die Erste beinhaltet das Informationsschreiben für die Bearbeitung der Personendaten;
- die Zweite beinhaltet im ersten Teil, die Felder für die Angabe der Identifizierungsangaben des Steuerpflichtigen, die immer ausgefüllt werden müssen und die weiteren Teile aus denen der Vordruck besteht.

TEIL 1 – ALLGEMEINE DATEN

STEUERJAHR: das Kalenderjahr anführen auf das sich die Mitteilung der MwSt.-Daten bezieht.

Steuerzahler

MWST.-NUMMER: die MwSt.-Nummer des Steuersubjektes anführen.

TÄTIGKEITSKODE: hier ist der Code der vorwiegend ausgeübten Tätigkeit (mit Hinsicht auf den Geschäftsumsatz) anzugeben, welcher der Aufstellung der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu entnehmen ist, die zum Zeitpunkte der Einreichung des Vordruckes gültig ist. Diese Aufstellung kann bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen angefordert oder aus der Internetadresse www.agenziaentrate.gov.it bzw. www.finanze.gov.it heruntergeladen werden.

GETRENNTE BESTEUERUNG: hat der Steuerzahler im Laufe des Steuerjahres, auf das sich die Mitteilung bezieht, mehrere Tätigkeiten ausgeübt, für welche er im Sinne des Art.36 die getrennte Besteuerung geführt hat, ist das Kästchen anzukreuzen. Das Kästchen ist natürlich auch dann anzukreuzen, wenn der Steuerzahler zwei Tätigkeiten ausgeübt hat von denen eine, aufgrund spezifischer Verfügungen der Rechtsvorschriften, von der Einreichung der jährlichen MwSt.-Erklärung und demzufolge auch von der vorliegenden Mitteilung, befreit ist.

MITTEILUNG EINER KÖRPERSCHAFT BZW. GESELLSCHAFT, DAS MITGLIED EINER MWST.-GRUPPE IST: wird die Mitteilung von einer Körperschaft oder Gesellschaft eingereicht die im Jahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, die MwSt.-Gruppenabrechnung, im Sinne des letzten Absatzes des Art.73, in Anspruch genommen, ist das Kästchen anzukreuzen.

AUSSERORDENTLICHE VORFÄLLE: fällt die Einreichungsfrist dieser Mitteilung in einen Zeitraum, während dem die Erfüllungen infolge eines außerordentlichen Vorfalles ausgesetzt sind, Kästchen ankreuzen.

Erklärer

Dieser Teil ist abzufassen, wenn der Erklärer (jene Person, welche die Erklärung unterzeichnet) ein Subjekt ist, das verschieden vom Steuerzahler ist auf den sich die Mitteilung bezieht.

STEUERNUMMER: die Steuernummer des Subjektes angeben, das eine natürliche Person ist und die Mitteilung unterzeichnet.

CODE DES BEKLEIDETEN AMTES: den Code des bekleideten Amtes des Erklärsers angeben, welcher der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

TABELLE DER KODES DES BEKLEIDETEN AMTES

- 1 Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder faktischer Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter
- 2 Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen oder Entmündigten bzw. Kurator einer ruhenden Erbschaft, Verwalter einer unter aufhebender Bedingung anfallenden Erbschaft oder Erbschaft zu Gunsten eines ungeborenen noch nicht gezeugten Kindes
- 5 Sachverwalter (kontrollierte Verwaltung) bzw. gerichtlicher Verwahrer (richterlicher Gewahrsam) oder gerichtlicher Verwalter in Eigenschaft als Verwalter der sequestrierten Güter
- 6 Steuerlicher Vertreter der nicht im Inland ansässigen Subjekte
- 7 Erbe des Steuerpflichtigen
- 8 Abrechnungsbeamter (freiwillige Abrechnung)
- 9 Subjekt, das verpflichtet ist die MwSt.-Erklärung eines Subjektes einzureichen, das infolge außerordentlicher Verfahren oder sonstiger wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Abtretung des Betriebes bzw. begünstigte, aufnehmende, einbringende Gesellschaft usw.) gelöscht wurde

STEUERNUMMER DER ERKLÄRENDE GESELLSCHAFT: In der Annahme, dass der Erklärer eine Gesellschaft ist, welche die MwSt.-Mitteilung für einen anderen Steuerpflichtigen einreicht, muss auch dieses Feld abgefasst und im entsprechenden Raum der Code des bekleideten Amtes angegeben werden, welcher der Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft und dem Steuerpflichtigen entspricht. Dazu gehört zum Beispiel eine Gesellschaft, welche im Sinne des Art. 17, Absatz zwei, von einem nicht ansässigen Subjekt zum Steuervertreter ernannt wurde, eine Gesellschaft welche als begünstigte Gesellschaft (einer getrennten Gesellschaft) bzw. als aufnehmende Gesellschaft (einer einverleibten Gesellschaft) den Code des bekleideten Amtes 9 angibt und eine Gesellschaft, welche die Mitteilung als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Steuerpflichtigen einreicht.

TEIL II – DATEN DER DURCHGEFÜHRTEN TÄTIGKEITEN

HINWEIS: *Für Erläuterungen und Vertiefungen der verschiedenen Arten von Geschäften, die in diesem Teil angegeben sind, wird auf die Anleitungen zum Abfassen der MwSt.-Jahreserklärung und auf den Anhang dieser, verwiesen.*

Beträge, die unter Berücksichtigung der Änderungen des Art. 26 anzugeben sind, müssen in Euroeinheiten angeführt werden. Dabei müssen die Beträge aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl gleich oder höher als 50 Eurocent ist und abgerundet werden, wenn sie niedriger sind. Für diesen Zweck sind im Raum für die Angaben der Beträge, nach dem Beistrich, zwei Nullen angeführt.

Steuerpflichtige mit dreimonatlicher Abrechnung

Steuerzahler, die im Sinne des Art. 7 des DPR Nr. 542 vom 14. Oktober 1999, des Art. 73, Absatz 1, Buchst. e) und des Art. 74, Absätze 4 und 5 oder aufgrund sonstiger Verfügungen die dreimonatliche Abrechnung durchführen, müssen die jährliche Mitteilung der MwSt.-Daten in Bezug auf alle im Laufe des Steuerjahres durchgeführten Umsätze einreichen und die Daten des Zeitraumes Oktober-Dezember einschließen, damit die geschuldete MwSt. bzw. das MwSt.-Guthaben des ganzen Besteuerungszeitraumes, betont werden kann.

Steuerpflichtige mit Buchhaltung bei Dritten

Steuerpflichtige, welche die Buchhaltung Dritten anvertraut haben und im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des DPR Nr. 100/1998 die besondere Art der periodischen Abrechnungen der MwSt. gewählt haben, welche im zweiten darauffolgenden Monat fällig ist, müssen die jährliche Mitteilung der MwSt.-Daten in Bezug auf alle Umsätze einreichen, die im Laufe des Jahres durchgeführt wurden.

Steuerpflichtige, welche Sonderregelungen für die Ermittlung der Steuern anwenden

Steuerpflichtige, welche im Steuerjahr, sei es durch die gesetzliche Verpflichtung oder durch die Wahl, die Sonderregelung für die Ermittlung der geschuldeten bzw. der abzugsfähigen Steuern (zum Beispiel Sonderregelung für die Landwirtschaft, Agrartourismus usw.) anwenden, müssen in Zeile CD4 (fällige MwSt.) und in Zeile CD5 (abgesetzte MwSt.) die Steuer anführen, die sich durch die Anwendung der Sonderregelung ergibt.

Sieht die Sonderregelung keine Absetzung der Steuer vor (zum Beispiel: die Regelung für gebrauchte Güter, das Sondersystem für Reise- und Tourismusagenturen, das Sondersystem für Schauspiele) ist die Zeile CD5 im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, für welche diese Regelung anzuwenden ist, natürlich nicht abzufassen.

Aktivgeschäfte

In **Zeile CD1, Feld 1**, ist der **Gesamtbetrag der Aktivgeschäfte** (Güterabtretungen und Dienstleistungen) nach Abzug der MwSt. anzugeben, die im Bezugszeitraum im Inland und innerhalb der Europäischen Union durchgeführt wurden. Anzugeben ist außerdem der Gesamtbetrag der Ausfuhren. In diesem Betrag sind auch die Umsätze mit aufgeschobener Fälligkeit einzuschließen, die zwecks MwSt. von Bedeutung sind und im Register der ausgestellten Rechnungen bzw. in jenem der Entgelte eingetragen wurden bzw. in jedem Fall zu registrieren sind. Nicht einzuschließen sind von der Steuer befreite Geschäftsvorfälle, für welche der Steuerpflichtige die Befreiung von den Erfüllungen, im Sinne des Art. 36-bis in Anspruch genommen hat. Jene Steuerpflichtigen, welche diese Befreiung in Anspruch nehmen, müssen den Betrag der Geschäfte gemäß Nummern 11), 18) und 19) des Art. 10 trotzdem anführen, da die Pflicht zur Rechnungsausstellung und zur Registrierung in jedem Fall bestehen bleibt.

In dieser Zeile sind auch die Entgelte für innergemeinschaftliche Dienstleistungen gemäß Art. 40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des GD Nr.331/1993 anzuführen, die von einem nationalen Arbeitnehmer bei einem Auftraggeber der EU durchgeführt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige, welche die Kürzung der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (**Verlagsanstalten**), in dieser Zeile die Bemessungsgrundlage der Geschäfte, nach Abzug der zustehenden Kürzungen, anführen müssen.

In **Zeile CD1, Feld 2**, ist der Gesamtbetrag der **nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle** anzugeben, die bereits im Feld 1 dieser Zeile eingeschlossen sind:

- Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Umsätze, die zur Bildung des Plafond gemäß Art.2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 beitragen. Einzuschließen sind Abtretungen, die im Sinne des Art.71, an Unternehmer, die in der Republik San Marino und im Vatikanstaat ansässig sind, durchgeführt wurden. **Nicht einzuschließen hingegen sind innergemeinschaftliche Umsätze**, von denen nur die Güterabtretungen im folgenden Feld 4 angegeben werden müssen;
- nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle mit Exporteuren, die die Absichtserklärung eingereicht haben;
- sonstige nicht steuerpflichtige, qualifizierte Geschäfte, die nicht zur Bildung des Plafond beitragen. Es wird dabei zum Beispiel an den nicht steuerpflichtigen Teil der Entgelte für Geschäfte erinnert, die in das Randsystem, gemäß dem genannten GD Nr.41/1995 (gebrauchte Güter usw.), fallen.

In **Zeile CD1, Feld 3**, ist der Betrag anzugeben, der bereits im Feld 1 derselben Zeile der **steuerfreien Geschäfte** gemäß Art. 10 eingeschlossen ist. Anzuführen sind hier auch Geschäftsvorfälle, die durch andere Verfügungen (zum Beispiel durch Art. 6 des Gesetzes Nr. 133 vom 13. Mai 1999), von der Steuer befreit sind.

In **Zeile CD1, Feld 4**, ist der Betrag der **innergemeinschaftlichen Güterabtretungen** anzugeben, die bereits im Feld 1 dieser Zeile eingeschlossen sind, und im Register der ausgestellten Rechnungen (Art. 23) bzw. in jenem der Entgelte (Art. 24), vermerkt worden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Zeile die Entgelte für innergemeinschaftliche Dienstleistungen, die bereits in im Feld 1 eingeschlossen sind und natürlich die innergemeinschaftlichen Anschaffungen, auch wenn sie in den genannten Registern vermerkt sind, nicht einzuschließen sind.

Passivgeschäfte

In **Zeile CD2, Feld 1**, ist der **Gesamtbetrag der Anschaffungen** im Inland, der innergemeinschaftlichen Anschaffungen und der Einfuhren nach Abzug der Steuer anzugeben, die zwecks MwSt. von Bedeutung sind. In diesem Betrag sind auch Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen mit aufgeschobener Fälligkeit einzuschließen, die aus Rechnungen und Zollscheinen von Einfuhren hervorgehen, die bereits vermerkt wurden bzw. im Bezugsjahr im Register der Anschaffungen gemäß Art. 25 oder in anderen Registern, die von den Verfügungen für Sondersysteme vorgesehen sind, registriert wurden.

In **Zeile CD2, Feld 2**, ist der **Gesamtbetrag der Anschaffungen** anzugeben, die bereits im Feld 1 dieser Zeile eingeschlossen sind:

- Anschaffungen im Inland und Einfuhren, die ohne Bezahlung der Steuer mit Inanspruchnahme des Plafond gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997, durchgeführt wurden;
- Anschaffungen im Inland, die objektiv nicht steuerpflichtig sind und ohne Inanspruchnahme des Plafond durchgeführt wurden.

In dieser Zeile sind die nicht steuerpflichtigen, innergemeinschaftlichen Geschäfte **nicht einzuschließen**, da von diesen nur die Güteranschaffungen im folgenden Feld 4, angeführt werden müssen.

In **Zeile CD2, Feld 3**, ist der Betrag anzugeben, der bereits im Feld 1 eingeschlossen ist, und sich auf die **steuerfreien Anschaffungen** im Inland, auf die steuerfreien Einfuhren (Art. 68, Buchst. a ausgenommen) wie auch auf die Einfuhren von Gold für Investitionen bezieht.

Der Betrag der steuerfreien innergemeinschaftlichen Anschaffungen (Art.42, Absatz 1 des GD Nr. 33/1993) ist **nicht** in dieser Zeile **einzuschließen**, sondern im Feld 4.

In **Zeile CD2, Feld 4**, ist der Gesamtbetrag der **innergemeinschaftlichen Güteranschaffungen** anzugeben, die bereits im Feld 1 dieser Zeile eingeschlossen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Zeile auch die steuerfreien innergemeinschaftlichen Güteranschaffungen gemäß Art. 42, Absatz 1 des GD Nr. 331/1993 (jene, ohne Einzahlung der Steuer mit Inanspruchnahme des Plafond gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18. Februar 1997 eingeschlossen) wie auch jene gemäß Art. 40, Absatz 2 desselben Gesetzesdekretes (Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft mit Beteiligung eines nationalen Unternehmens in der Eigenschaft des Übernehmers - Abtreters), einzuschließen sind.

Der Betrag der steuerfreien innergemeinschaftlichen Dienstleistungen ist **nicht** in dieser Zeile **einzuschließen**, da er bereits im Feld 1 derselben Zeile eingeschlossen ist.

Einfuhren ohne Zahlung der MwSt. im Zollamt

In **Zeile CD3**, ist ausschließlich die Einfuhr von Goldmaterial, von Halbfertigwaren aus Gold, die Einfuhr von reinem Silber wie auch die Einfuhr von Schrott und Wiederverwertungsmaterial gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 einzuschließen, die bereits in Zeile CD2, Feld 1 eingeschlossen sind für welche, im Sinne des Art. 70, Absätze 5 und 6 die Steuer nicht im Zollamt sondern durch gleichzeitigen Vermerk des Zollscheines in den Registern gemäß Art. 23 (bzw. 24) und gemäß Art. 25, beglichen wird.

Die Bemessungsgrundlage und die Steuer der Einfuhren von Goldmaterial, von Halbfertigwaren aus **Gold** und der Einfuhren von **reinem Silber**, sind entsprechend in den **Feldern 1 und 2** anzuführen. Die Bemessungsgrundlage und die Steuer der Einfuhren von **Schrott** und anderem Wiederverwertungsmaterial gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 hingegen ist entsprechend in den **Feldern 3 und 4**. Außerdem ist die Steuer dieser Geschäfte in **Zeile CD4** als fällige MwSt. (aus dem Register der ausgestellten Rechnungen bzw. der Entgelte) und in **Zeile CD5** als abgesetzte Steuer (aus dem Register der Anschaffungen), einzuschließen.

TEIL III – ERMITTLUNG DER GESCHULDETEN MWST. BZW. DES MWST.-GUTHABENS

HINWEIS: die Beträge in diesem Teil müssen unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Art. 26, eingetragen werden.

Besondere Arten von Geschäften

Die Steuer dieser besonderen Art von Geschäften ist, aufgrund spezifischer Verfügungen, vom Übernehmer (Beispiel: innergemeinschaftliche Anschaffungen und Art. 17, Absätze 3, 5, 6 und 7) geschuldet oder von Subjekten, die infolge der von ihnen entrichteten Provisionen, in besonderen Bereichen tätig sind (Beispiel: Art. 74, erster Absatz, Buchst. e), Art. 74-ter, Absatz 8) und muss als fällige MwSt. (aus dem Register der ausgestellten Rechnungen bzw. der Entgelte) in **Zeile CD4** und als abgesetzte Steuer (aus dem Register der Anschaffungen) in **Zeile CD5** eingeschlossen werden.

In **Zeile CD4**, ist der Betrag der **fälligen MwSt.** der im Bezugszeitraum durchgeführten Geschäfte anzugeben, für welche die Fälligkeit eingetreten ist bzw. jene der vorher durchgeführten Geschäfte, deren Steuer im zuständigen Zeitraum fällig wurde und im Register der ausgestellten Rechnungen bzw. Entgelte vermerkt sind oder in jedem Fall der Registrierung unterliegen.

Für die Abfassung dieser Zeile seitens der Steuerpflichtigen, die Sondersysteme für die Ermittlung der Steuer anwenden, wird auf die Anleitungen der Seite 8 verwiesen.

In **Zeile CD5**, ist der Betrag der **abgezogenen MwSt.** anzugeben, der sich auf die registrierten Anschaffungen bezieht und für welche das Recht auf den Absetzbetrag im Bezugszeitraum, in Anspruch genommen wurde.

Für die Abfassung dieser Zeile seitens der Steuerpflichtigen, die Sondersysteme für die Ermittlung der Steuer anwenden, wird auf die Anleitungen der Seite 8 verwiesen.

In **Zeile CD6, Feld 1**, ist der Betrag der **geschuldeten MwSt.** anzugeben, der sich aus der Differenz der Beträge aus den Zeilen CD4 und CD5 ergibt.

In **Zeile CD6, Feld 2**, ist der Betrag des **MwSt.-Guthabens** anzugeben, das sich aus der Differenz der Beträge aus den Zeilen CD5 und CD4 ergibt.

UNTERFERTIGUNG DER ERKLÄRUNG

Die Mitteilung muss vom Steuerpflichtigen selbst bzw. von dessen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter bzw. von einem der anderen erklärenden Subjekte, die in der Tabelle „Code des bekleideten Amtes“ angeführt sind, klar und deutlich im entsprechenden Feld, unterschrieben werden.

VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINREICHUNG

Dieses Feld muss vom Vermittler, der die Mitteilung übermittelt, abgefasst und unterschrieben werden.

Der Übermittler muss folgendes angeben:

- die eigene Steuernummer;
- handelt es sich ein Steuerbeistandszentrum, die eigene Einschreibenummer ins Register;
- das Datum (Tag, Monat, Jahr) der Übernahme der Verpflichtung zur Übermittlung der Mitteilung. Dabei muss das erste Kästchen angekreuzt werden, wenn die Mitteilung vom Steuerpflichtigen abgefasst wurde bzw. das zweite Kästchen, wenn die Mitteilung vom Übermittler abgefasst wurde.